



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 4. Oktober

Nr. 43

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Europa

- Inkommunalisierung gemeindefreier Land- und Wasserflächen in und an Seewasserstraßen
– Landkreis Vorpommern-Rügen 914

Landeswahlleiterin

- Sitzung des Landeswahlausschusses zur Landtagswahl am 26. September 2021 916
- Sitzung des Landeswahlausschusses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 917

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

- Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie
seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“,
„Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ und Gläubigeraufruf 918

Stellenausschreibungen 920

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 43/2021

Inkommunalisierung gemeindefreier Land- und Wasserflächen in und an Seewasserstraßen

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 16. September 2021 – II 300-177-5280H-2011/016-038 –

Aufgrund von § 11 Absatz 3 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) geändert worden ist, gibt das Ministerium für Inneres und Europa folgende Gebietsänderung bekannt:

Landkreis Vorpommern-Rügen

Amt Barth

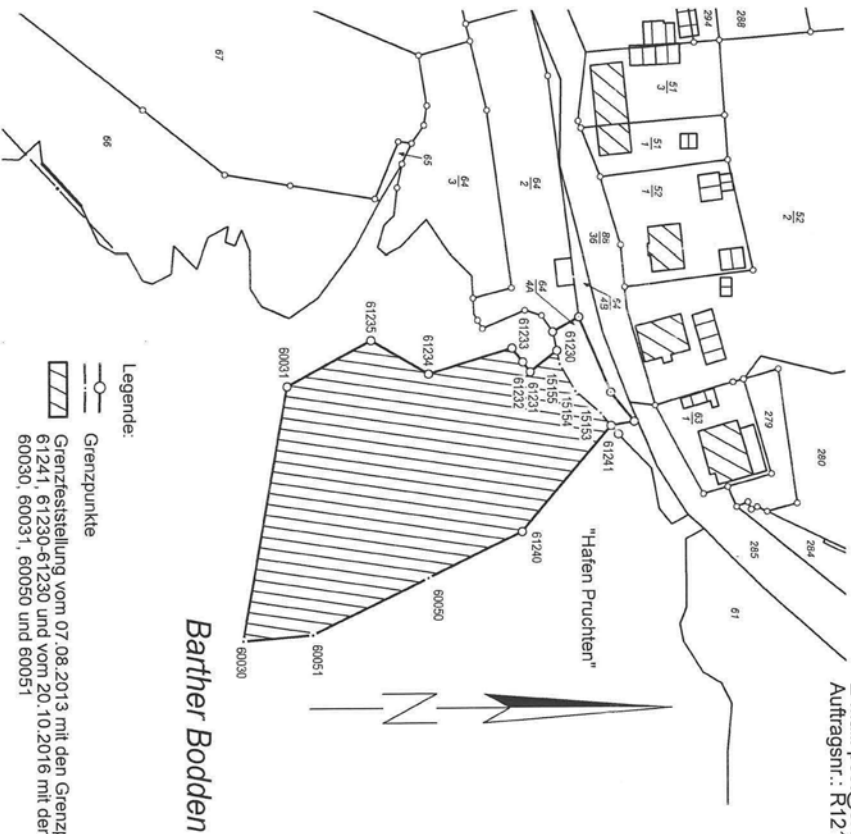
Die der Gemeinde Pruchten vorgelagerte, gemeindefreie Wasserfläche der Bundeswasserstraße Ostsee im Bereich des bestehenden Hafens im Barther Bodden, belegen in der Flur 3 der Gemarkung Pruchten (vgl. Lageplan), wird gemäß § 11 Absatz 2 der Kommunalverfassung zum Zwecke der Ausübung hoheitlicher Befugnisse mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in die Gemeinde Pruchten inkommunalisiert. **Anlage**



AmtsBl. M-V 2021 S. 914

Plan der Inkommunalisierung von Land- und Wasserflächen beim Hafen Pruchten

Gemeinde: Pruchten
 Gemarkung: Pruchten
 Flur: 3
 Datum: 12.01.2021
 Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster
 -informationssystem (ALKIS)
 Maßstab: 1:2000

Vermessungsstelle:
**VERMESSUNGSBÜRO
 STEFAN REICHE**
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Rostocker Straße 27a
 18190 Sanitz
 Tel.: 036209/60480
 E-Mail: post@erdvermesser.de
 Auftragsnr.: R12135 / R16024



Legende:
 Grenzpunkte
 Grenzseitsstellung vom 07.08.2013 mit den Grenzpunkten 61240, 61241, 61230-61233 und vom 20.10.2016 mit den Grenzpunkten 60030, 60031, 60050 und 60051

Angefertigt aufgrund eigener örtlicher Vermessungen und dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit dem Stand vom 08.04.2016. Für die Richtigkeit der Punktnummern und Koordinaten übernehme ich die Verantwortung.

13.01.2021

[Signature]

Datum

Unterschrift

Gemäß § 34 Absatz 1 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOB1 M-V S. 713) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOB1 M-V S. 193, 204) wird die Genehmigung für die Veröffentlichung und Umarbeitung des Ausschnittes der Liegenschaftskarte der Gemarkung Pruchten Flur 3 im vorliegenden Lageplan des ObVI Stefan Reiche vom 27.07.2018 zum Zweck der Inkommunalisierung von Wasserflächen erteilt.

Stralsund, den 20.01.2021

Datum

[Signature]
 Unterschrift



Koordinatenverzeichnis:
 Koordinatensystem: ETRS89 (UTM Z33N)

Pkt.-Nr.	Rechtswert	Hochwert
15153	33349489.353	6028410.429
15154	33349483.296	6028403.502
15155	33349475.897	6028399.219
60030	33349551.293	6028311.632
60031	33349481.652	6028323.954
60050	33349534.295	6028362.760
60051	33349549.761	6028330.993
61230	33349472.179	6028398.438
61231	33349477.974	6028390.978
61232	33349475.240	6028388.861
61233	33349471.417	6028385.934
61234	33349478.443	6028362.978
61235	33349469.112	6028347.152
61240	33349521.726	6028388.577
61241	33349492.835	6028413.381

Sitzung des Landeswahlausschusses zur Landtagswahl am 26. September 2021

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin

Vom 4. Oktober 2021

Der Landeswahlausschuss ermittelt gemäß § 33 Absatz 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in Verbindung mit § 38 Absatz 3 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern das Gesamtergebnis der Landeslistenwahl und stellt für das Land fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
4. die Zahlen der auf die einzelnen Parteien entfallenen gültigen Zweitstimmen,
5. die Parteien, die nach § 58 Absatz 1 LKWG M-V
 - a) an der Verteilung der Listensitze teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Listensitze unberücksichtigt bleiben,
6. die bereinigten Zahlen der auf die einzelnen Landeslisten entfallenen Zweitstimmen,
7. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Landeslisten entfallen,
8. die Namen der aus den Landeslisten gewählten Personen.

Die öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses findet statt am

6. Oktober 2021, 14.00 Uhr
im Willebrand-Saal
Ministerium für Inneres und Europa
Arsenalstraße 1
19055 Schwerin

Seiteneingang Wismarsche Straße.

Sitzung des Landeswahlausschusses zur Bundestagswahl am 26. September 2021

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin

Vom 4. Oktober 2021

Der Landeswahlausschuss ermittelt gemäß § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWahlG) und § 77 Absatz 2 Bundeswahlordnung in öffentlicher Sitzung das Zweitstimmenergebnis im Land und stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen und
5. im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 2 BWahlG die Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Zweitstimmen der einzelnen Landeslisten (bereinigte Zahlen).

Die öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses findet statt am

11. Oktober 2021, 14.00 Uhr

im Willebrand-Saal
Ministerium für Inneres und Europa
Arsenalstraße 1
19055 Schwerin

Seiteneingang Wismarsche Straße.

AmtsBl. M-V 2021 S. 917

**Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie
seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“,
„Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ und Gläubigeraufruf**

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

Vom 26. August 2021 – IM4-1113-11/ –

Das Verbot des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg vom 24. Juni 2021 gegen den Verein „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ wurde mit Bekanntmachung vom 30. Juni 2021 (BAnz AT 14.07.2021 B1) im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Verfügung ist mangels Einlegung eines Rechtsmittels unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung

1. Der Verein „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seine Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ sowie „Black Army Germany“ sind verboten. Sie werden aufgelöst.
2. Dem Verein „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seinen Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie solche seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dieses Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung der Wortfolgen „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“, „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ sowie die grafische Verwendung der nachfolgend sowie der in Nummer IX abgebildeten Kennzeichen:



Colour: „Black Warriors MC Germany“



Colour: „Black Army Germany“

4. Das Vermögen des Vereins „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den Verein „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie gegen seine Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verbotsrelevanten Zwecke und Tätigkeiten des Vereins „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ oder seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ oder seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ oder an seine Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ deren verbotsrelevante Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die in den Nummern 4, 5 und 6 genannten Einziehungen.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. November 2021 schriftlich unter Angabe des Betrags und des Grunds bei dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, Referat 42, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. November 2021 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

AmtsBl. M-V 2021 S. 918

Stellenausschreibungen

Bei der **Generalstaatsanwaltschaft** ist eine Stelle für

eine Oberstaatsanwältin/einen Oberstaatsanwalt
(BesGr. R 2 BBesO)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich im staatsanwaltschaftlichen Dienst bzw. in der Rechtsprechung bewährt und Führungskompetenz nachgewiesen hat. Urteilsvermögen und Entschlusskraft, schriftliches Ausdrucksvermögen, Kooperationsfähigkeit sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, beschränkt.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Bei dem **Landgericht Schwerin** ist mit Wirkung vom **1. Januar 2022** eine Stelle für

eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Landgericht
(BesGr. R 2 BBesO)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil in Beförderungsämtern zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.